

## Stadtteilstift auf der Schönau

Rund um das Jugendhaus Schönau in der Lilienthalstraße 267 findet am Samstag, 9. Mai, zwischen 13 und 20 Uhr das traditionelle Stadtteilstift „Tag des Zusammenlebens“ statt.

Kinder können sich auf viele Spiel- und Bastelaktionen freuen, in der Hüpfburg austoben oder ihr Können beim Kicker, an der Fußballtorwand, beim Darts oder Schach unter Beweis stellen. Die Polizei bringt ein Einsatzmotorrad mit, das aus nächster Nähe bestaunt werden kann. Auf der von der GBG bereitgestellten Bühne vor dem Jugendhaus Schönau gibt es ein Programm aus Musik, Tanz und Sport.

Die RNV sperrt die Busendhaltestelle der Buslinie 50/51 in der Zeit von 11 bis 19 Uhr, sodass diese dann von allen als Spiel- und Erlebnisstraße genutzt werden kann.

Die Federführung für die Veranstaltung hat das Jugendhaus Schönau in Kooperation mit dem Quartierbüro der Caritas. Unterstützt werden sie vom Bezirksbeirat Schönau sowie von vielen Akteurinnen und Akteuren aus dem Stadtteil, der gesamten Stadt und darüber hinaus.

Das Jugendhaus Schönau ist eines von acht Jugendhäusern der Jugendförderung. Die Stadt Mannheim trägt seit Januar 2023 das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“. Sie bekennt sich dazu, auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu machen und sie in der Stadt weiter zu stärken. Auch der „Tag des Zusammenlebens“ ist ein Beitrag zur „Kinderfreundlichen Kommune“.

## Europatag und Tafel der Nationen

Nach der erfolgreichen Premiere im vergangenen Jahr laden die Reiss-Engelhorn-Museen am Samstag, 9. Mai, erneut zur „Tafel der Nationen“ ein: Auf dem Toulonplatz vor dem Museum Zeughaus C 5 wartet zwischen 11 und 16 Uhr ein buntes Programm mit Fingerfood aus aller Welt, Informationsständen sowie Tanz und Musik. Die Teilnahme ist kostenfrei.

In Mannheim leben Menschen aus vielen Ländern. Die „Tafel der Nationen“ feiert diese Vielfalt: Mehr als 30 interkulturelle und migrantische Vereine aus Mannheim bieten traditionelle Gerichte aus ihren Herkunftsländern an. Die Gäste können kulinarisch um den Globus reisen. Außerdem gibt es ein internationales Bühnenprogramm mit Musik und Tanz sowie vielfältige Informationsstände.

Anlässlich des gleichzeitig stattfindenden Europatags können Besucherinnen und Besucher auch mit Akteuren aus unterschiedlichen europäischen Zusammenhängen ins Gespräch kommen und so Europa im lokalen Kontext kennenlernen. Eine Bildergalerie mit EU-geförderten Projekten verdeutlicht, wie stark Mannheim in den vergangenen 25 Jahren von europäischen Förderprogrammen profitiert hat: Von Kultur und nachhaltiger Stadtentwicklung über Wirtschafts- und Innovationsförderung bis hin zu Maßnahmen zur Stärkung von Beschäftigung, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe.

Mit dabei sind auch Kooperationspartner aus dem europäischen Netzwerk, darunter die Europa Union Mannheim, die Jungen Europäer (JEF) Heidelberg Mannheim, die Metropolregion Rhein-Neckar (MRN), ENGAGE. EU – eine Allianz führender europäischer Universitäten –, die Mozart Gesellschaft Kurpfalz und die European Youth Orchestra Academy (EYOA).

Mit dabei sind auch Kooperationspartner aus dem europäischen Netzwerk, darunter die Europa Union Mannheim, die Jungen Europäer (JEF) Heidelberg Mannheim, die Metropolregion Rhein-Neckar (MRN), ENGAGE. EU – eine Allianz führender europäischer Universitäten –, die Mozart Gesellschaft Kurpfalz und die European Youth Orchestra Academy (EYOA).

## Kitas: Öffnungszeiten werden ausgeweitet

Die Stadtverwaltung hat in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Gesundheit, des Schulbeirats und des Jugendhilfeausschusses vom 23. April die Ausweitung der Öffnungszeiten in den städtischen und evangelischen Kindertageseinrichtungen zum 1. September bekannt gegeben.

Vor etwa zwei Jahren wurde aufgrund des trägerübergreifend großen Personalmanagements und den damit einhergehenden häufigen Betreuungsausfallzeiten beschlossen, die Öffnungszeiten für drei Jahre bis Herbst 2027 von 46,5 Stunden auf 41,5 Stunden abzusenken. Diese Maßnahme betraf sowohl die städtischen Einrichtungen als auch den evangelischen und den katholischen Träger.

Zum Start des aktuellen Kindergartenjahrs im September 2025 wurden die Betreuungszeiten bereits trägerübergreifend leicht auf 42,5 Wochenstunden wieder angehoben. Die Öffnungszeiten des städtischen Trägers wurden am Vormittag auf 7:30 Uhr vereinheitlicht, verbunden mit der Zusage, die Betreuungszeit am Nachmittag wieder stufenweise auszudehnen bei der nächsten Ausweitung. Nun erfolgt diese Ausweitung des Betreuungsumfanges am Nachmittag beim städtischen Träger um insgesamt zwei Wochenstunden ab September.

„Wir freuen uns, den Familien in Mannheim wieder ein erweitertes Betreuungsangebot zur Verfügung stellen zu können, das den Eltern eine größere zeitliche Flexibilität bietet. Gleichzeitig setzen wir den Ausbau der Kita-Plätze in Mannheim konsequent

fort. So können wir Familien noch besser dabei unterstützen, Beruf und Familie gut miteinander zu vereinbaren“, so Bürgermeister Dirk Grunert.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen werden im nächsten Kindergartenjahr im Ganztagsbereich einheitlich von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:30 Uhr sowie freitags 7:30 bis 16 Uhr geöffnet haben. Damit kommt die Stadtverwaltung der Zusage nach, die Betreuungszeiten am Nachmittag wieder sukzessive auszudehnen.

Auch der evangelische Träger wird zum neuen Kindergartenjahr die bisherigen Betreuungszeiten ausweiten. Die evangelische Kirche kündigte an, zum kommenden Kindergartenjahr sogar wieder den vollen Betreuungsumfang von 46,5 Wochenstunden anbieten zu können (Montag bis Donnerstag 7 bis 16:30 Uhr, Freitag 7 bis 15:30 Uhr). Aufgrund anhaltenden Personalmanagements wird der katholische Träger bei dem aktuellen Betreuungsumfang von 42,5 Stunden für das Kita-Jahr 2026/2027 bleiben. Eine Ausweitung der Ganztagsbetreuung zum Kita-Jahr 2027/2028 wird derzeit geprüft.

Durch die Ausweitung der Betreuungszeiten bei städtischen und evangelischen Einrichtungen und die Vereinheitlichung des Endes der Öffnungszeiten am Nachmittag wird die Randzeitenbetreuung in diesen Kitas nicht mehr angeboten. In den katholischen Tageseinrichtungen steht das Angebot in den bisherigen Einrichtungen bei entsprechendem Bedarf im kommenden Kindergartenjahr weiterhin zur Verfügung.

## Sperrung der Diffenébrücke

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 11., bis Mittwoch, 13. Mai, umfangreiche Prüfungen an der Diffenébrücke durch. Für die Durchführung der Arbeiten ist in diesem Zeitraum eine Vollsperrung der Diffenébrücke erforderlich.

Es werden Hinweisbeschilderungen aufgestellt, welche frühzeitig auf die Sperrung aufmerksam machen. Zudem werden Umleitungsbeschilderungen eingerichtet, um den Verkehr während der Maßnahme sicher zu führen.

Übersicht der Umleitungen:

– Aus Richtung Luzenberg/Hafenbahnstraße kommend, wendet der Verkehr vor

der Sperrung der Diffenébrücke und wird anschließend über die Industriestraße, Inselstraße und Friesenheimer Straße umgeleitet

– Aus Richtung Helmholtz-/Bunsenstraße wird der Verkehr über die Inselstraße und Friesenheimer Straße umgeleitet

– Von der Diffenéstraße kommend, wird der Verkehr über die Friesenheimer Straße und Inselstraße umgeleitet

Weitere Informationen:

www.mannheim.de/baumassnahmen

## Afrikanische Schweinepest: Regeln beachten

Die konsequenten Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) haben in den vergangenen Monaten Wirkung gezeigt. Damit die Situation weiterhin stabil bleibt – gerade auch vor dem Hintergrund des Aufflackerens des Seuchengeschehens im benachbarten südlichen Hessen – appelliert die Stadt Mannheim erneut, die weiterhin geltenden Regeln einzuhalten. Denn gerade jetzt mit Beginn der wärmeren Jahreszeit zieht es wieder viele Menschen nach draußen. Leider wird dabei in jüngster Vergangenheit immer wieder beobachtet, dass insbesondere die Leinenpflicht für Hunde missachtet wird.

Um einen Beitrag zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zu leisten und eine weitere Ausbreitung zu verhindern, bittet die Verwaltung alle Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher eindringlich, die folgenden Regeln weiterhin strikt zu beachten:

- Nördlich des Neckars müssen Hunde an die Leine genommen werden. Die Regelungen zur Leinenpflicht nach der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Mannheim gelten davon unabhängig weiter, d.h. es gilt grundsätzlich auch eine Leinenpflicht innerhalb der zusammenhängenden Bebauung im gesamten Stadtgebiet.
- Radfahren, Reiten und Spazierengehen ist ausschließlich auf befestigten oder gekennzeichneten Wegen erlaubt.
- Grillplätze im Wald dürfen nicht genutzt werden. Ausgenommen sind Grillplätze, die sich innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld (maximal 100 Meter) von bebauten Gebieten befinden. Grillverbote nach § 5 der Allgemeinen Polizeiverordnung bleiben hiervon unberührt.
- Tore in den ASP-Schutzzäunen sind nach dem Durchgehen unbedingt wieder zu

verschießen. Beschädigungen am Zaun sind umgehend dem Veterinäramt (veterinaerdienst@mannheim.de) zu melden.

• Wer ein totes Wildschwein entdeckt, sollte unverzüglich das zuständige Veterinäramt (veterinaerdienst@mannheim.de) informieren.

Festgestellte nachweisbare Verstöße gegen die geltenden Regeln werden konsequent geahndet. Je nach Art des Verstoßes können nach Tiergesundheitsgesetz Bußgelder in Höhe von bis zu 30.000 Euro verhängt werden. Besonders schwerwiegend sind Fälle von Vandalismus oder der Diebstahl von Zaunelementen – hier drohen nicht nur empfindliche Geldstrafen, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen.

Weitere Informationen:

www.mannheim.de/asp



## Wärmewende Akademie gründet eingetragenen Verein

Die Wärmewende Akademie in Mannheim agiert künftig als eingetragener Verein. Die entsprechende Vereinbarung und Satzung wurde von den Mitgliedern des Netzwerks Ende April unterzeichnet. Die neue Vereinsstruktur schafft klare Zuständigkeiten und eine stabile Grundlage für eine nachhaltige Umsetzung der Wärmewende in Mannheim.

Die Wärmewende Akademie war im November 2024 als zentrales Schulungs- und Vernetzungszentrum für den klimafreundlichen Umbau der Wärmeversorgung in Mannheim gestartet und hat sich seitdem als bundesweit einzigartige Plattform für die Qualifizierung von Handwerksbetrieben etabliert. Hinter der Wärmewende Akademie stehen die Stadt Mannheim, die Klimaschutzagentur Mannheim, die MVV Energie AG, die IHK Rhein-Neckar, die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald sowie die SHK-Innung Rhein-Neckar, die Elektro-Innung Kurpfalz, die Schornsteinfegerinnung Karlsruhe und die Stuckateur-Innung Rhein-Neckar. Dieses breite Bündnis ist Programm: Der Weg zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung ist ein Gemeinschaftsprojekt. Die Vereinsgründung macht das noch stärker sichtbar und aus dem erfolgreichen Netzwerk eine dauerhafte Institution.



„Angesichts rapide steigender Preise für fossile Brennstoffe fragen sich immer mehr Mannheimerinnen und Mannheimer, wie sie künftig bezahlbar, sicher und klimafreundlich heizen können“, so Oberbürgermeister Christian Specht. „Daher haben wir schon vor zwei Jahren unseren Bürgerinnen und Bürgern als eine der ersten Städte mit einer kommunalen Wärmeplanung Klarheit darüber verschafft, welche Heizalternativen ihnen künftig zur Verfügung stehen. Die Wärmewende

Akademie ermöglicht die Umsetzung dieser Wärmeplanung durch umfassend geschulte und aktuell informierte Handwerksbetriebe. Als eingetragener Verein kann sie diese Aufgabe noch unabhängiger und dauerhafter erfüllen.“

Seit der Gründung der Wärmewende Akademie vor anderthalb Jahren haben rund 100 Handwerksbetriebe Schulungen der Akademie durchlaufen. Das Schulungsprogramm wurde in dieser Zeit um weitere Vertiefungsmodule ausgebaut und deckt Themen ab wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen beim Heizungsaustausch, die Kommunale Wärmeplanung der Stadt Mannheim sowie Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten bei Fernwärme und Wärmepumpen. Bisher stand das Handwerk dabei vor allem als Zielgruppe der Schulungen im Mittelpunkt. Mit der Vereinsgründung ändert sich das: Betriebe können sich künftig einbringen und die Inhalte der Akademie praxisnah mitentwickeln.

Über die Mannheimer Stadtgrenzen hinaus gilt die Akademie heute als bundesweites Vorbild: Mehrere Städte interessieren sich bereits für das Mannheimer Konzept der Wärmewende Akademie.

## Arbeiten auf dem Lindenhof und in Käfertal

MVV Netze GmbH, die Netzgesellschaft des Mannheimer Energieunternehmens MVV Energie AG, hat den letzten Abschnitt einer mehrteiligen Baumaßnahme auf dem Lindenhof begonnen. Im Rahmen der Modernisierung seines 110-Kilovolt-Stromnetzes verlegt das Unternehmen neue Stromkabel und verstärkt damit die sogenannte Waldparkleitung, die vom Großkraftwerk Mannheim zum Umspannwerk in der Innenstadt führt.

Die aktuellen Arbeiten umfassen eine Strecke von rund 360 Metern und sollen bis Ende Juni abgeschlossen sein. Betroffen sind die Bereiche Stephanienufer 18 bis 24 sowie Waldparkdamm 1 bis 9. Während der Bauzeit kommt es zeitweise zu Einschränkungen beim Parken

und Befahren der Straßen. Die Zugänge und Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken bleiben grundsätzlich erreichbar.

Um die Versorgungssicherheit in der Region zu gewährleisten, verlegt das Unternehmen zudem bis voraussichtlich November eine 110-Kilovolt-Kabeltrasse in Käfertal (Rott). Die Bauarbeiten beginnen am Ida-Dehmel-Ring 73, führen durch die Elisabeth-Altman-Gotthelfer-Straße und enden auf dem Gelände des Umspannwerks in der Bad Kreuzbacher Straße. Um die Belastungen für Anwohnerinnen und Anwohner so gering wie möglich zu halten, erfolgen die Bauarbeiten abschnittsweise. Jeder Bauabschnitt umfasst maximal 30 Meter, die geöffnet, bearbeitet und anschließend

wiederhergestellt werden. Dennoch kann es zu temporären Einschränkungen kommen.

Im Bereich der Baustelle werden Fahrspuren gesperrt, Vollsperrungen sind jedoch nicht vorgesehen. Teilweise entfallen vorübergehend Parkplätze. Eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 Metern bleibt während der gesamten Bauzeit erhalten, sodass Rettungsfahrzeuge und der Stadtraumservice ungehindert passieren können. Ein Gehweg bleibt jederzeit nutzbar. Radfahrerinnen und Radfahrer werden gebeten, sich der Situation anzupassen.

Für Rückfragen oder Anregungen steht der Kundenservice von MVV Netze per E-Mail unter kundenservice-ma@mvv-netze.de zur Verfügung.

## Mehr Ordnung und Sauberkeit am Rheinauer See

Der Rheinauer See mit seinen Bademöglichkeiten und Liegewiesen ist ein sehr beliebter Freizeitort – hier treffen sich insbesondere an schönen Sommertagen Menschen aus Mannheim und der ganzen Region. Dieser Besucherandrang führt immer wieder auch zu Konflikten und Beeinträchtigungen. Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. April eine neue Benutzungssatzung verabschiedet, die diese entschärfen soll.

Anwohnerinnen und Anwohner des Rheinauer Sees klagen regelmäßig über Besucherinnen und Besucher, die außerhalb der festgelegten Grillzone grillen, die Liegewiese mit Einmalgrills beschädigen oder ihren Müll einfach liegen lassen. Auch über nicht angeleinte Hunde im Wasser oder auf Spielplätzen, rücksichtsloses Radfahren und Lärmbelästigungen gingen zahlreiche Beschwerden ein.

Daran hat auch das 2023 beschlossene neue Nutzungskonzept wenig geändert. Bei regelmäßigen Kontrollen des städtischen Ordnungsdiensts haben viele Besucherinnen und Besucher ihr Fehlverhalten nicht eingesehen.

Sie konnten auf Basis der alten Satzung nur ermahnt werden – ein Bußgeld, zum Beispiel für Grillen außerhalb der Grillzone oder für nicht angeleinte Hunde war bisher nicht möglich.

„Wir haben die Beschwerden der Rheinauer Bürger und vieler See-Besucher gehört und daraus Maßnahmen abgeleitet“, erklärt Oberbürgermeister Christian Specht. „Mit der neuen Satzung kann der städtische Ordnungsdienst nun Bußgelder für Fehlverhalten verhängen, das andere Besucher oder Anwohner beeinträchtigt. Gleichzeitig sorgen wir mit engmaschigen Reinigungsintervallen, die sich an der tatsächlichen Nutzung orientieren, für mehr Sauberkeit vor Ort.“

Die Bußgelder können bei vorsätzlichem Handeln bis zu 1.000 Euro betragen. Um die Nutzerinnen und Nutzer auf die Regelungen aufmerksam zu machen, werden die Vorgaben der Satzung vor Ort auf Informationsschildern vereinfacht und leicht verständlich dargestellt.

In der Sommersaison von April bis Oktober wird die Grünanlage „Rheinauer See“

drei Mal pro Woche von einem externen Dienstleister gereinigt, bei Bedarf sind auch zusätzliche Reinigungen am Wochenende möglich. Außerhalb der Saison wird der Bereich einmal wöchentlich gereinigt. Die öffentliche Toilettenanlage ist während der Sommersaison täglich tageslichtabhängig zwischen 6 und 21:30 Uhr geöffnet. Sie wird von Juni bis August zweimal am Tag gereinigt, in den weniger frequentierten Monaten April, Mai, September und Oktober einmal pro Tag.

Das Gesundheitsamt überwacht vor und während der Badesaison die Wasserqualität des Rheinauer Sees an zwei Badestellen. Außerdem beurteilt es auch die Hygiene der angrenzenden Landflächen und der Toiletten. Der städtische Ordnungsdienst kontrolliert den Rheinauer See mehrfach pro Woche. Besonders intensive Streifen des Besonderen Ordnungsdiensts sind an besucherstarken Wochenenden vorgesehen. Dazu gehört auch die Überwachung der im Umfeld des Sees geparkten Fahrzeuge.

## STADT IM BLICK

## Messungen der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 11., bis Freitag, 15. Mai, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch: Eisenacher Weg (Vogelstangschule) – Magdeburger Straße – Poststraße – Seckenheimer Hauptstraße – Spreewaldallee – Waldstraße – Wormser Straße (Käfertalschule) – Zähringer Straße (Seckenheimschule)

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen aus aktuellem Anlass sind möglich.

## Musikbibliothek: Frühlings-Flohmarkt

Die Musikbibliothek der Stadtbibliothek lädt zu einem großen Frühlingsflohmarkt ein. Interessierte können bis 19. Juni in der Musikbibliothek im Dalberghaus N 3, 4 während der Öffnungszeiten nach CDs und LPs, Büchern oder Noten stöbern. Auch für Kinder gibt es eine große Auswahl an Noten, Musikbüchern und Lieder-CDs. Weitere Informationen: 0621/293-8900 oder stadtbibliothek.musikbibliothek@mannheim.de

## Amerikanische Garnison in Mannheim

Das ARCHIVUM lädt am Mittwoch, 13. Mai, ab 18 Uhr zu einem Vortrag über die Anfänge der amerikanischen Garnison in Mannheim nach 1945 ein. Was zu Beginn als reine Besatzung von wenigen Jahren angedacht war, entwickelte sich bald zu einer langfristigen Militärpräsenz. Der Vortrag bietet eine Einführung in die stürmischen Anfangsjahre der amerikanischen Garnison und zeigt auf, wie der amerikanische Teil Mannheims allmählich Gestalt annahm. Der Stream wird eine Woche lang unter [www.marchivum.de](http://www.marchivum.de) zu finden sein.

## Kammerchor in concert

Der Kammerchor der Musikschule präsentiert in seinem aktuellen Programm französische Chormusik mit Orgelbegleitung. Am Samstag, 9. Mai, ab 18 Uhr erklingen in der Zwölf Apostel Kirche, Gerar Ring 7, Werke von Charles Gounod, Léo Delibes und Maurice Duruflé. Der Eintritt ist frei, Spenden sind erwünscht.

## Bürgerservice geschlossen

Aufgrund von Renovierungsarbeiten bleibt der Bürgerservice Neckarau am Freitag, 15., und Montag, 18. Mai, geschlossen. Alle anderen Bürgerservice-Standorte sind zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar – mit und ohne vorherige Terminvereinbarung: [www.mannheim.de/buergerservice/oeffnungszeiten](http://www.mannheim.de/buergerservice/oeffnungszeiten). Zudem stehen zahlreiche digitale Angebote der Bürgerservices zur Verfügung, mit denen viele Anliegen online erledigt werden können: [www.mannheim.de/buergerportal](http://www.mannheim.de/buergerportal)

## Freibäder: Vorverkauf der Saisonkarte

Der Vorverkauf für die Saisonkarten in den Freibädern findet am Dienstag, 12., 9 bis 12 Uhr, und Mittwoch, 13. Mai, 14 bis 17 Uhr im Herzogenriedbad statt. Die Freibadsaison beginnt am Donnerstag, 14. Mai, im Herzogenriedbad. Im Parkschwimmbad Rheinau, Carl-Benz-Bad und Freibad Sandhofen startet die Saison am 25. Mai. Die Saison endet für alle Freibäder am 13. September. Die Saisonkarte Freibad, mit der alle vier Bäder besucht werden können, kostet für Erwachsene 155 Euro, für Begünstigte 108 Euro. Das Formular zur Kundendatenerfassung kann vorab unter [www.mannheim.de/schwimmen](http://www.mannheim.de/schwimmen) heruntergeladen und ausgefüllt mitgebracht werden.



## IMPRESSUM AMTSBLATT

**Herausgeber:** Stadt Mannheim  
**Chefredaktion:** Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)  
 Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.  
**Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
 E-Mail: [amtsblatt@mannheim.de](mailto:amtsblatt@mannheim.de)  
**Druck:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
**Verteilung:** PIV Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

## Ziel- und Boveristraße

Im Zuge vorbereitender Maßnahmen für den Abbruch der BBC-Brücke werden die Ziel- und Boveristraße vorübergehend gesperrt. Die Sperrung beginnt am Freitag, 8. Mai, um 15 Uhr und endet am Montag, 11. Mai, um 10 Uhr. Während dieser Zeit werden erneut sogenannte Verschiebeträger eingeschoben. Diese sind erforderlich, um das bestehende Brückenbauwerk aus seiner

aktuellen Lage über den Gleisen herausziehen und anschließend an anderer Stelle fachgerecht abbrechen zu können. Dieses Herausziehen des Bestandsbauwerks ist für Juni vorgesehen.

## Weitere Informationen:

[www.mannheim.de/baumassnahmen](http://www.mannheim.de/baumassnahmen)

## Änderung der Abfallentsorgung

Wegen des Feiertags am Donnerstag, 14. Mai, ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

ursprünglicher Termin: Donnerstag, 14. Mai  
 neuer Termin: Freitag, 15. Mai  
 ursprünglicher Termin: Freitag, 15. Mai  
 neuer Termin: Samstag, 16. Mai  
 Diese Terminverschiebung wurde im

Abfallkalender und der Abfall-App bereits berücksichtigt. Die Behälterstandplätze müssen – wie immer – ungehindert zugänglich sein. Sollten die oben genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauffolgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtage bleiben unverändert.

## STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

## Weniger Bürokratie und mehr Möglichkeiten für Gastronomie und Handel

Innenstadt profitiert von vereinfachten Gestaltungsrichtlinien



(v.l.n.r.): Fraktionsvorsitzender Reinhold Götz und Stadtrat für die Innenstadt Karim Baghlani.

Fraktion im Gemeinderat  
SPD

Im SPD-Kommunalwahlprogramm verankert – jetzt umgesetzt: Die Vereinfachung der Gestaltungsrichtlinien für die Innenstadt sorgt für weniger Bürokratie und neue Impulse bei der attraktiven Gestaltung von Außenbereichen. Entstanden sind die neuen Richtlinien unter Einbindung von Handel, Gastronomie, Verbänden und Bürgerschaft. Der Gemeinderat hat die Änderungen in seiner Sitzung am 28. April 2026 beschlossen.

Vorgaben zu Farben und Formen, beispielsweise für Sonnenschirme und Pflanzkübel, werden reduziert. Sicherheitsrelevante Aspekte wie Größe und Bodenbefestigung bleiben klar geregelt. Zudem gibt es flexiblere Lösungen bei der Nutzung von Parklets.

Der Fraktionsvorsitzende Reinhold Götz betont: „Wir setzen uns seit Jahren dafür ein, die Rahmenbedingungen für Handel und

Gastronomie zu verbessern. Dazu gehört ausdrücklich auch, unnötige Vorschriften abzubauen und den Betrieben mehr Freiraum zu geben. Dass die Stadt jetzt genau diesen Weg geht, ist ein wichtiges Signal für die Innenstadt.“

Karim Baghlani, Stadtrat für die Innenstadt, ergänzt: „Eine lebendige Innenstadt braucht keine starren Regeln, sondern kluge Rahmenbedingungen. Die neuen Richtlinien sind somit ein wichtiger Schritt, um sie als Ort für Wirtschaft, Begegnung und urbanes Leben weiterzuentwickeln. Nun gilt es für Handel und Gastronomie, die neuen Spielräume aktiv zu nutzen.“

Haben Sie Anregungen oder Fragen? Melden Sie sich per Email an [spd@mannheim.de](mailto:spd@mannheim.de) oder telefonisch unter 0621/293-2090.

## Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM<sup>2</sup>  
Baurecht, Bauverwaltung  
und Denkmalschutz

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).  
 Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses**  
 am Dienstag, den 12.05.2026 um 16:30 Uhr, im Ratssaal  
 Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

Die Sitzung kann direkt vor Ort mitverfolgt werden. Hinweise zum Livestream finden Sie unter <https://www.youtube.com/@StadtMannheim/streams>

- Konsolidierungsprogramm der Stadt Mannheim – Inventur Finanzhaushalt 2026
- Anpassung der Richtlinien der Stadt Mannheim zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Tierschutzfonds - Evaluation
- Investive Förderung des Kinderhaus-Projekts des Investors Sahle Wohnen GmbH & Co. KG in der Robert-Funari-Straße im Stadtteil Franklin – Projekt „KITA Robert-Funari-Straße“ – Aufhebung des Maßnahmenbeschlusses V664/2024
- Ausbau des vorschulischen Kinderbetreuungsangebots: Investive Förderung des Kinderhaus-Projekts der Wipfler Franklin Immobilien GmbH auf dem Grundstück Wasserwerkstraße / Robert-Funari-Straße im Stadtteil FRANKLIN
- Erhöhung der Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen, den Schulkinderbetreuungsangeboten und dem

## Steubenstraße

Seit Oktober 2025 hat die Stadt Mannheim die Fahrbahn der Steubenstraße in Neckarau in Fahrtrichtung Rheingoldhalle saniert. Die Maßnahme erstreckte sich von der Kreuzung Steubenstraße/Speyerer Straße/Meeräcker Straße bis zum Rheingoldplatz. Die Bauzeit konnte um rund zwei Monate auf insgesamt sieben anstatt neun Monate verkürzt werden. Günstige örtliche Gegebenheiten, speziell im Bereich der vorhandenen Baumwurzeln und Versorgungsleitungen, haben hierzu beigetragen.

Der rund 1,1 Kilometer lange Abschnitt der Steubenstraße wurde in sieben

Bauabschnitte unterteilt, die unter Vollsperrung saniert wurden. Dadurch wurde die Verkehrssicherheit für den motorisierten Individualverkehr verbessert. Der Fuß- und Radweg wurde nicht saniert, da er sich in einem guten Zustand befindet. An der Verkehrsführung sowie an den vorhandenen Parkplätzen im Seitenraum hat sich nichts geändert. Bis im Juni die finale Straßenmarkierung angebracht wird, gilt eine provisorische Markierung. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf rund 1,6 Millionen Euro.

## STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

## CDU freut sich über die Anerkennung der Volksfeste als Weltkulturerbe



Fraktionsvorsitzender Claudius Kranz

Fraktion im Gemeinderat  
CDU

## UNESCO-Auszeichnung stärkt Tradition und Gemeinschaft

Die CDU-Gemeinderatsfraktion Mannheim begrüßt die Entscheidung der UNESCO, die Volksfestkultur in Deutschland als immaterielles Kulturerbe anzuerkennen. „Das ist ein großartiger Erfolg für eine jahrhundertalte Tradition – und ein starkes Signal für alle Schaustellerfamilien und die Auszeichnung könnten zu keinem besseren Zeitpunkt kommen! Während wir in Mannheim gerade die Maimess feiern, steht fest: Unsere geliebte Festkultur gehört nun offiziell zum immateriellen Kulturerbe der Menschheit“, betont Fraktionsvorsitzender **Claudius Kranz**.

## Maimess: 140 Familienbetriebe prägen das Stadtleben

Rund 140 überwiegend familiengeführte mittelständische Schaustellerbetriebe sind auf der Mannheimer Maimess vertreten. Sie stehen für Tradition, Leidenschaft und generationenübergreifende Kultur. „Volksfeste sind gelebte Identität und ein Ort, an dem die Menschen zusammenkommen und feiern. Die leuchtenden Kinderwagen im Karussell, die Glückseligkeit im Riesenrad und das Schreien im 60 Meter hohen Überschlagfahrgeschäft zeigen die Emotionalität die die Mannheimer Messe auslöst.“, so Kranz. Die städtische Tochter Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH (VTM) organisiert gemeinsam mit

dem Schaustellerverband Mannheim e.V. unter Vorsitz von Stephan J. E. Schuster die Maimess und die Oktobermess. Dank dieser Zusammenarbeit bietet die Mannheimer Mess Attraktionen, die sich hinter großen Festen wie dem Stuttgarter Frühlingsfest nicht verstecken müssen.

## Anerkennung ist Verpflichtung: Rahmenbedingungen in Mannheim sichern

Für die CDU ist klar: Die UNESCO-Würdigung darf nicht nur symbolisch bleiben. „Unsere Schausteller brauchen Planungssicherheit – und die Stadt muss dafür die richtigen Voraussetzungen schaffen“, fordert Kranz. Dazu gehören:

- Der **Erhalt des Neuen Messplatzes** als zentraler Veranstaltungsort.
- Die **uneingeschränkte Nutzbarkeit** des Platzes für den Volksfestbetrieb.
- Eine **Erneuerung des Belags**, sobald es die städtischen Finanzen zulassen.
- Der Grundsatz: **Tradition geht vor unnötiger Bürokratie**.

## Maimess noch bis 10. Mai – Familientag und Feuerwerk

Die Mannheimer Maimess ist noch bis Sonntag, den 10. Mai geöffnet. Am Donnerstag, den 7. Mai, laden die Schausteller zum Familientag mit halben Fahrpreisen und vielen Sonderangeboten ein. Am Freitag, dem 8. Mai, erwartet die Besucherinnen und Besucher ab 22 Uhr ein großes Feuerwerk. „Die Mess gehört zu Mannheim wie Schloss und Wasserturm. Wir werden uns weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass sie eine sichere Zukunft hat“, verspricht Kranz.

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:		-1.684.425.061,77 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit:</b>		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	37.296.806,39 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	-298.240.934,27 €	
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit:</b>	-240.944.127,88 €	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit:	138.758.029,63 €	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit:	-145.405.933,21 €	
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit:</b>	-6.647.903,58 €	
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen:</b>	163.637.594,83 €	
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln:	76.718.868,50 €	
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln:	-48.756.933,23 €	
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln:</b>	<b>27.961.935,27 €</b>	

## 3. Bilanz

## Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände:	3.940.583,72 €
Sachvermögen:	1.467.230.089,17 €
Finanzvermögen:	995.283.452,90 €
Abgrenzungsposten:	537.227.143,88 €
<b>Summe Aktiva (Bilanzsumme):</b>	<b>3.003.681.269,67 €</b>
<b>Passiva</b>	
Basiskapital:	1.008.179.470,29 €
Rücklagen:	875.962.208,90 €
Sonderposten:	287.820.811,89 €
Rückstellungen:	159.393.325,77 €
Verbindlichkeiten:	642.485.991,65 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten:	29.839.461,17 €
<b>Summe Passiva (Bilanzsumme):</b>	<b>3.003.681.269,67 €</b>

Auf der Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf der Internetseite der Stadt Mannheim wird hingewiesen.

## Jahresabschluss 2024 der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 den Jahresabschluss der Stadt Mannheim für das Haushaltsjahr 2024 festgestellt. Der Jahresabschluss der Stadt Mannheim für das Haushaltsjahr 2024 schließt wie folgt ab:

<b>1. Ergebnisrechnung</b>	
Ordentliche Erträge:	1.835.651.265,47 €
Ordentliche Aufwendungen:	-1.719.162.621,24 €
<b>Ordentliches Ergebnis:</b>	<b>116.488.644,23 €</b>
Außerordentliche Erträge:	44.521.470,94 €
Außerordentliche Aufwendungen:	-52.212.140,23 €
<b>Sonderergebnis:</b>	<b>-7.690.669,29 €</b>
<b>Gesamtergebnis:</b>	<b>108.797.974,94 €</b>
<b>2. Finanzrechnung</b>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	1.721.721.868,16 €

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirats Waldhof

Mittwoch, 13.05.2026, 19:00 Uhr, Saal des Kulturhauses Waldhof  
Speckweg 18, 68305 Mannheim

1. RNV Gleiserneuerung Luzenberg - mündlicher Bericht
2. Flächenanpassung Roche Mannheim - mündlicher Bericht
3. Sachstand Waldhof-West - mündlicher Bericht
4. Stadtbezirksbudget - mündlicher Bericht über die Verwendung der Mittel
5. Anfragen / Verschiedenes

### Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für das Areal „Zwischen Käfertaler Straße und Cheliusstraße“

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 28.04.2026 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

#### Präambel

Die Stadt Mannheim plant die städtebauliche Neuordnung freierwerdender Flächen des Areals der Eichbaum Brauerei. Durch freierwerdende Flächen am aktuellen Standort der Brauerei bietet sich eine bedeutende Möglichkeit der Innenentwicklung für die Stadt Mannheim.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung bzw. Wiedernutzbarmachung von bisher als Betriebsgelände genutzten Flächen als Erweiterungsstandort für den Klinikverbund Heidelberg-Mannheim sowie die Gesundheitswirtschaft in direkter Umgebung.

Um die städtebauliche Entwicklung des Areals abzusichern, wird die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB erlassen:

#### § 1

##### Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Mannheim steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das im beigefügten Abgrenzungsplan abgegrenzte Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan, welcher Bestandteil der Satzung ist. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke:

572/3	572/6
571	572/7
569	572
570	572/8
569/9	571/2
569/11	571/4
569/6	572/5
569/7	569/8

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 28.04.2026

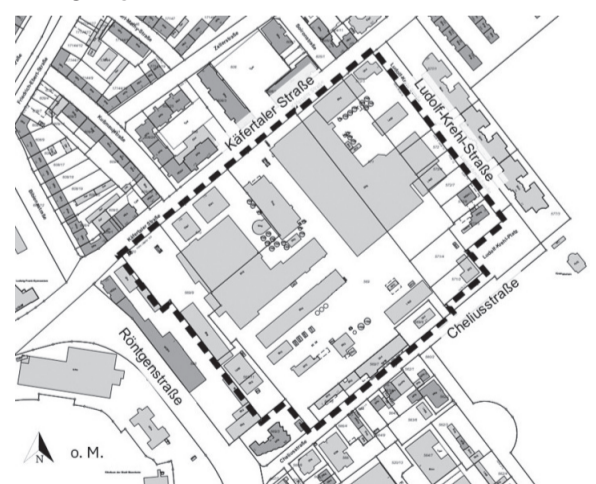
Christian Specht  
Oberbürgermeister

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Mannheim, den 07.05.2026

Stadt Mannheim  
Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung, Denkmalschutz

### Anlage: Geltungsbereich der Satzung des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 BauGB

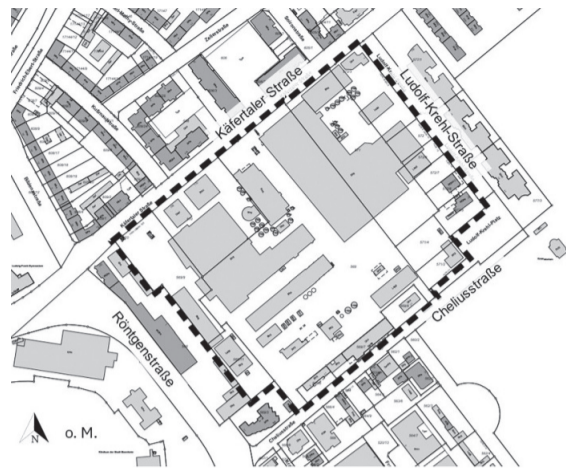


### Der Bebauungsplan Nr. 32.48 „Zwischen Käfertaler Straße und Cheliusstraße“ in Mannheim – Neckarstadt-Ost wird aufgestellt.

Der Gemeinderat hat am 28.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32.48 „Zwischen Käfertaler Straße und Cheliusstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 32.48 „Zwischen Käfertaler Straße und Cheliusstraße“ ersetzt nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan Nr. 32.14 „Röntgenstraße zwischen Käfertaler Straße / Cheliusstraße“ vom 19.10.1984.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereiches bleibt vorbehalten.

**Ziel und Zweck der Planung** ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung der Flächen im Geltungsbereich als Erweiterungsfläche des Universitätsklinikum Heidelberg – Mannheim sowie der Gesundheitswirtschaft der Stadt Mannheim.

Mannheim, 07.05.2026

Stadt Mannheim

Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

### Eigenbetrieb Kunsthalle Mannheim Jahresabschluss 2024

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgenden Beschluss gefasst:

1. Auf Grund von § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebesgesetzes stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kunsthalle Mannheim für das Jahr 2024 mit folgenden Werten fest:	
1. Erfolgsrechnung	
1.1 Summe der Erträge	T € 7.334
1.2 Summe der Aufwendungen	T € -14.134
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	T € - 6.800
nachrichtlich: Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	T € 6.447
2. Liquiditätsrechnung	
2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	T € - 4.289
2.2 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	T € - 690
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	T € - 4.979
2.4 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	T € 5.023
2.5 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	T € 44
2.6 Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	T € 0
3. Bilanzsumme	T € 92.189

2. Verwendung des Jahresfehlbetrages: Der Jahresverlust in Höhe von 6.799.609,30 € wird auf neue Rechnung vorgetragen (nach Novellierung des Eigenbetriebsrechts wird der städtische Betriebskostenzuschuss in Höhe von 6.447 T € erst nach Feststellung des Jahresabschlusses zur Deckung des Jahresfehlbetrages verwendet).
3. Die Eigenbetriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2024 entlastet.

Der Jahresabschluss 2024 mit Lagebericht liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebesgesetzes in der Zeit vom 11.05.2026 bis zum 18.05.2026 an der Museumssportde des Neubaus, Tattersallstraße, 68165 Mannheim, aus.

### Schornsteinfegerwesen

Herr Jonas Schimpf, Hebelweg 2, 68542 Heddesheim wird mit Wirkung zum 01.02.2026 zum Vertreter für die Feuerstättenschau des Stadtbezirk Mannheim Nr. 06 bestellt.

### Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Mannheimer Innenstadt

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135 ff) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung.

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen in der Mannheimer Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG, die sich innerhalb der Quadrate und auf jeweils beiden Straßenseiten des Parkings, Luisenrings, Friedrichsrings und des Kaiserrings sowie am Friedrichsplatz und am Willy-Brandt-Platz befinden, anlässlich der Veranstaltung „In Mannheim spielt die Musik“ bzw. „Mode im Quadrat“ am Sonntag, 17.05.2026, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 07.05.2026

Christian Specht

Oberbürgermeister

15B006

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Mannheimer Innenstadt

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in

Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135 ff) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung.

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen in der Mannheimer Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG, die sich innerhalb der Quadrate und auf jeweils beiden Straßenseiten des Parkings, Luisenrings, Friedrichsrings und des Kaiserrings sowie am Friedrichsplatz und am Willy-Brandt-Platz befinden, anlässlich der Veranstaltung „Markt-Meile“ bzw. „Schmecken & Genießen“ am Sonntag, 11.10.2026, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 07.05.2026

Christian Specht

Oberbürgermeister

15B007

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Satzung über die öffentliche Grünanlage „Rheinauer See“

Aufgrund von § 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zweck- und Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- (1) Die von dieser Satzung umfasste Grünanlage besitzt neben ökologischen und klimatischen Funktionen einen hohen Naherholungs- und Freizeitwert. Die Anlage ist ganzjährig für die Bevölkerung zugänglich. Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsregeln dienen im Sinne des Gemeinwohls sowohl der langfristigen Sicherung dieser Funktionen als auch der Minimierung von Nutzungskonflikten und dem Schutz der Anwohnenden.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Rheinauer See“ in der Stadt Mannheim (Stadt). Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die in § 1 genannte öffentliche Grünanlage ist als öffentliche Einrichtung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich. Mit dem Betreten der Grünanlage erkennen die Besuchenden die Satzung an.
- (2) Für die öffentliche Grünanlage oder Teile davon können durch Beschilderung gesonderte Nutzungszeiten, Nutzungsarten, Nutzergruppen und Benutzungsregeln festgelegt werden. Diesen Regelungen ist Folge zu leisten. Plakate, Schilder, Spruchbänder, Werbeträger, Schaukästen, Behälter und Gegenstände jeglicher Art dürfen nicht unbefugt angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (3) Die öffentliche Grünanlage oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume, z. B. während Veranstaltungen oder Brutzzeiten, für die allgemeine Nutzung eingeschränkt oder gesperrt werden.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Eine Nutzung der öffentlichen Grünanlage oder von Teilen davon, die über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgeht, bedarf einer Genehmigung durch die Stadt.

#### § 3 Verhaltensregeln innerhalb der öffentlichen Grünanlage

- (1) Die öffentliche Grünanlage darf nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Pflanzungen, Gehölzbestände, Rasen- und Wiesenflächen, Ausstattungselemente und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Die Besuchenden der Anlage müssen sich so verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Im Bereich der gesamten Grünanlage sind Veranstaltungen grundsätzlich verboten.
- (3) Das Grillen innerhalb der Grünanlage ist in § 4 geregelt.
- (4) Verunreinigungen sind untersagt. Müll ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Wertstoffe wie Kunststoffverpackungen, Papier/Kartonagen und Glas sind wieder mitzunehmen und in den privaten Abfallbehältern zu entsorgen.
- (5) Hunde dürfen nur nach Maßgabe von § 5 mitgeführt werden.
- (6) Es ist verboten, in der Grünanlage freilebende Tiere vorsätzlich zu beunruhigen, zu jagen, zu fangen, zu töten, zu füttern sowie Futter für Tiere auszuliegen bzw. auszustreuen. Auch die ungenehmigte Entnahme freilebender Tiere sowie das ungenehmigte Einbringen von Tieren ist verboten. Ebenfalls verboten ist es, Pflanzen zu entnehmen und einzubringen.
- (7) Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Spielflächen sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt entsprechend deren Beschilderung benutzt werden.
- (8) Das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehen öffentlichen Toiletteneinrichtung ist nicht erlaubt.
- (9) Fahrradfahren sind gehalten, Schrittgeschwindigkeit zu fahren, insbesondere um Menschen zu Fuß und Kinder nicht zu gefährden. Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen ist in der Grünanlage nicht erlaubt.

#### § 4 Grillen

- (1) Das Grillen im Geltungsbereich der Satzung ist nur auf der befestigten und markierten, dafür ausgewiesenen Grillzone erlaubt. Ansonsten ist in der gesamten Grünanlage Grillen verboten. Das Verwenden von Einweggrills ist verboten.
- (2) Grillkohlereste müssen in dem neben der Grillzone aufgestellten Aschecontainer entsorgt werden.
- (3) Bei akuter Waldbrandgefahr ab Waldbrandstufe 4 (z. B. Grillen und Entzündungen offenen Feuers verboten, auch auf der extra ausgewiesenen Grillfläche.

#### § 5 Hunde

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen. Personen, die Hunde führen, müssen jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Folgende Bereiche dürfen von und mit Hunden, außer von Diensthunden, Blinden- und Assistenzhunden, nicht betreten werden:
  - a) Spielplätze,
  - b) der Bereich des in Anlage 1 ausgewiesenen Badestrands.
- (3) Die durch Hundekot verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich durch die Personen, die Hunde führen, zu entfernen. Zu diesem Zweck sind Personen, die Hunde führen, verpflichtet, mindestens eine Hundekotkütte oder ein anderes geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastiktüte oder Schachtel) für die Aufnahme und den Transport von Hundekot pro mitgeführtem Hund mit sich zu führen. Diese können in den vorhandenen Papierkörben entsorgt werden.

#### § 6 Lärm und andere Emissionen

- (1) Die Ruhe und die Erholung anderer Nutzenden sowie der Anwohnenden dürfen nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere für die Belästigung und Störung durch Lärm und Rauch.
- (2) Die Nachtruhe in der Stadt Mannheim dauert von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, wie z. B. der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

#### § 7 Bürgerschaftliches Engagement

Es ist möglich, sich auf der öffentlichen Grünanlage bürgerschaftlich zu engagieren. In diesem Rahmen kann die öffentliche Grünanlage in Abstimmung mit der Stadt abweichend von dieser Satzung genutzt werden.

#### § 8 Nutzungsverbot

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus der öffentlichen Grünanlage verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 die öffentliche Grünanlage gegen deren Zweckbestimmung benutzt;
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 durch die Benutzung Pflanzungen, Gehölzbestände, Rasen- und Wiesenflächen, Ausstattungselemente und Einrichtungsgegenstände beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt;
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 andere Besuchende gefährdet, schädigt oder unzumutbar beeinträchtigt;
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Veranstaltungen durchführt;
  5. entgegen § 3 Abs. 4 Müll nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt oder ablagert oder Wertstoffe wie Kunststoffverpackungen, Papier/Kartonagen und Glas in öffentliche Abfallbehälter einbringt;
  6. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 freilebende Tiere vorsätzlich beunruhigt, jagt, fängt, tötet, füttert sowie Futter für Tiere auslegt bzw. ausstreut;
  7. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 ungenehmigt freilebende Tiere entnimmt oder Tiere einbringt;
  8. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 ungenehmigt Pflanzen entnimmt oder einbringt;
  9. entgegen § 3 Abs. 7 die besonderen Nutzungsregelungen der Beschilderung der Spielflächen missachtet;
  10. entgegen § 3 Abs. 8 die Notdurft außerhalb der öffentlichen Toilette verrichtet;
  11. entgegen § 3 Abs. 9 Satz 1 mit dem Fahrrad schneller als 7 kmh fährt;
  12. entgegen § 3 Abs. 9 Satz 2 mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese parkt;
  13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 außerhalb der Grillzone grillt;
  14. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Einweggrills verwendet;
  15. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Grillkohlereste nicht in den dafür vorgesehenen Aschecontainer entsorgt;
  16. entgegen § 4 Abs. 3 bei akuter Waldbrandgefahr grillt oder offenes Feuer entzündet, auch auf der ausgewiesenen Grillfläche;
  17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Hunde freilaufen lässt;
  18. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde, ausgenommen Diensthunde, Blindenführ- und andere Assistenzhunde, die in § 5 Abs. 2 a), b), genannten Flächen betreten lässt;
  19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 durch Hundekot verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
  20. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 keine geeigneten Hilfsmittel mit sich führt;
  21. entgegen § 6 Abs. 1 die Ruhe und Erholung anderer Nutzenden sowie der Anwohnenden erheblich belästigt oder stört, insbesondere durch Lärm und Rauch;
  22. entgegen § 6 Abs. 2 die Nachtruhe in der Stadt Mannheim von 22 Uhr bis 6 Uhr Lärm stört.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

#### § 10 Weitere Regelungen

Soweit Regelungen der Allgemeine Polizeiverordnung dieser Satzung nicht widersprechen, bleiben sie von ihr unberührt. Darüber hinaus bleiben die naturschutzrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes, die Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden sowie die Rechtsverordnung der Stadt Mannheim über den Gemeindegebrauch am Rheinauer See und über das Verhalten im Seeuferbereich am Baggersee Rheinauer See in Mannheim-Rheinau von dieser Satzung unberührt und gehen in ihrer Anwendung dieser Satzung vor.

#### § 11 Ersatzbekanntmachung

Der als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Plan der öffentlichen Grünanlage „Rheinauer See“ wird im Wege der Ersatzbekanntmachung bekanntgemacht. Die Anlage wird zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten der Bürgerberatung im Rathaus, E5, 68159 Mannheim, niedergelegt.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlage 1 - Geltungsbereich



Mannheim, den 07.05.2026

Christian Specht

Oberbürgermeister

15B008

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.